



Integration der ersten und zweiten Gymnasialklassen in die neue Sekundarschule

Im Dezember 2010 hat die Projektleitung Schulharmonisierung das Verfahren¹ und die Kriterien² für den Wechsel von unbefristet angestellten Lehrpersonen, die aufgrund der Schulharmonisierung die Schulstufe wechseln müssen, festgelegt. In der Zwischenzeit wurde klar, dass für den Wechsel der Lehrpersonen vom Gymnasium an die Sekundarschule Anpassungen nötig sind. Aus diesen Gründen wird das Dokument „Verfahren Wechsel Lehrpersonen“ durch das vorliegende Papier ersetzt.

Prämissen und Voraussetzungen

Die ersten beiden Gymnasialklassen gehören bereits jetzt zur obligatorischen Schulzeit; die Volksschule ist daran interessiert, Gymnasiallehrpersonen mit Erfahrung im Unterrichten von Schülerinnen und Schülern in dieser Altersklasse und mit diesem Anforderungsprofil an der neuen Sekundarschule einzusetzen. Für den erfolgreichen Übertritt von der Sekundarschule in die weiterführenden Schulen ist es wichtig, dass die beiden Stufen gut aufeinander abgestimmt sind. Eine gleichzeitige Anstellung an einem Gymnasium und an einer Sekundarschule ist deshalb im Interesse beider Stufen und ausdrücklich erwünscht. Die Volksschulleitung ist verpflichtet, im Rahmen der Pensen, die nicht an unbefristet angestellte Sekundarschullehrpersonen vergeben sind, im Bedarfsfall unbefristet angestellte Gymnasiallehrpersonen anzustellen und baut diese Stellenprozente in ihre Planung ein.

Unbefristet angestellte Lehrpersonen haben Vorrang vor befristet angestellten Lehrpersonen. Es dürfen an den Gymnasien keine Verträge von befristet angestellten Lehrpersonen verlängert werden, solange es auf dieser Stufe noch unbefristet angestellte Lehrpersonen gibt, die eingesetzt werden können. In Bezug auf die Sekundarschule bedeutet der Vorrang, dass aufgrund des Wechsels von unbefristet angestellten Gymnasiallehrpersonen an die Sekundarschulen, die Sekundarschulen einzelne Verträge ihrer befristet angestellten Sekundarschullehrpersonen nicht verlängern können.

Die Rektorin und die Rektoren der Gymnasien verpflichten sich, nur solche Lehrpersonen für den definitiven, befristeten und teilweisen Übertritt vorzuschlagen, die für die Beschäftigung an der Sekundarschule geeignet sind. Es darf Gymnasiallehrpersonen aufgrund der Schulharmonisierung nur dann gekündigt werden, wenn sie nicht die für die Sekundarschule benötigte Anzahl der Fächer und/oder nicht die benötigte Fächerkombination unterrichten können und sich auch nicht bereit erklären, eine Weiterbildung zu absolvieren, um das Fächerspektrum zu erweitern. Kündigungen aus anderen Gründen, z.B. wegen ungenügenden Leistungen, sind weiterhin möglich.

¹ Verfahren Wechsel Lehrpersonen, Stand 10.01.2011, im Internet abrufbar unter <http://www.schulharmonisierung-bs.ch/personal/verfahren-wechsel-lp-10012011.pdf>

² Kriterien Wechsel Lehrpersonen vom 18. Oktober 2011, abrufbar unter <http://www.schulharmonisierung-bs.ch/personal/kriterien-wechsel-lp-master-zusg-20111018.pdf>

Vorgehen für unbefristet angestellte Lehrpersonen

- Im Herbst 2013 klären die Schulleitungen der zukünftigen Sekundarschule, die KROS und die KDBS an einem gemeinsamen Treffen ab, in welchem Fachbereich Bedarf an Lehrpersonen bzw. ein Überhang besteht.
- Im 1. Quartal 2014 führen die Rektorin und die Direktoren der Gymnasien Wechselgespräche mit allen Lehrpersonen, bei denen in der Übergangszeit bis 2020/21 ein Wechsel an die Sekundarschule möglich ist. In den Folgejahren finden aufgrund der laufenden Personalplanung der Rektorin und Direktoren jeweils im 1. Quartal analoge Wechselgespräche statt. Die Lehrperson kann im Wechselgespräch ihre Präferenzen für einen Wechsel in ein anderes Gymnasium, an die FMS, an eine berufsbildende Schule oder für eine Sekundarschule im Kanton Basel-Stadt angeben.
- Liegen die Voraussetzungen für einen Wechsel an die Sekundarschule vor, vereinbaren die Leitung der weiterführenden Schulen und die Volksschulleitung, welche Lehrpersonen unter welchen Voraussetzungen (Weiterbildung) zu welchem Zeitpunkt an die Sekundarschule wechseln sollen. Die Rektorin oder der Direktor führt danach mit der betroffenen Lehrperson ein Gespräch, in dem die Lehrperson darüber informiert wird, dass ein Wechsel an die Sekundarschule vorgesehen ist, welche Weiterbildungen notwendig sind und inwieweit voraussichtlich die Präferenzen bezüglich Schulstandort erfüllt werden können.
- Die neue Schulleitung der Sekundarschule unterbreitet in der Folge der Lehrperson einen Arbeitsvertrag für die Sekundarschule. Unterzeichnet die Lehrperson den Arbeitsvertrag, wechselt die Lehrperson an die Sekundarschule, unterzeichnet die Lehrperson den Arbeitsvertrag nicht, findet ein Gespräch zwischen der Leitung der weiterführenden Schulen und der Vertretung des Personalbereichs Bildung statt.
- Kann keine Einigung erzielt werden, ordnet der Departementsvorsteher die Versetzung an die Sekundarschule an, gegebenenfalls in Form einer Verfügung.

Vorgaben für befristet angestellte Lehrpersonen

- Während der Übergangszeit bis zum Schuljahr 2020/21 darf keine Gymnasiallehrperson befristet oder unbefristet angestellt werden, solange es in einem Gymnasium im Kanton Basel-Stadt noch unbefristet angestellte Lehrpersonen gibt, die nicht länger beschäftigt werden können. Weder an einem Gymnasium noch an der neuen Sekundarschule darf eine Lehrperson unbefristet angestellt werden, wenn das zur Folge hat, dass eine befristet angestellte Sekundarschullehrperson nicht mehr weiter beschäftigt werden kann.
- Ab dem 1. August 2011 befristet angestellte Lehrpersonen an einem Gymnasium sowie Lehrpersonen an der OS und WBS, die für die neue Sekundarschule vorgesehen sind, dürfen erst nach Ablauf von vier Jahren unbefristet angestellt werden und auch nur dann, wenn gemäss Personalplanung der Volksschulleitung bzw. der KROS langfristig eine Anstellung möglich ist.
- Ein Wechsel von einer befristeten Anstellung am Gymnasium in eine unbefristete Anstellung an einer Sekundarschule ist nicht möglich.
- Ist bei einer befristet angestellten Lehrperson im Laufe des dritten Anstellungsjahres absehbar, dass nach vier Jahren keine unbefristete Anstellung möglich ist, muss die Rektorin oder der Direktor dies der Lehrperson bis spätestens zum Ende des dritten Anstellungsjahres mitteilen. Wenn eine Verlängerung im Interesse der Lehrperson ist, kann im gegenseitigen Einvernehmen eine Lehrperson auch nach Ablauf der vier Jahre für ein weiteres Jahr befristet angestellt werden. Die Rektorin oder der Direktor muss die Lehrperson darüber informieren, dass nach Ablauf der Befristung keine unbefristete Anstellung möglich ist.